

Blutsverwandtschaft

Gerade Linie - völliges Eheverbot

	Direkte aufsteigende Vaterseite	mit der	direkten absteigenden Mutterseite
1. Grad:	Vater	mit	Tochter
2. Grad:	Großvater	mit	Enkelin
3. Grad	Urgroßvater	mit	Urenkelin

	Direkte aufsteigende Mutterseite	mit der	direkten absteigenden Vaterseite
1. Grad:	Mutter	mit	Sohn
2. Grad:	Großmutter	mit	Enkel
3. Grad:	Urgroßmutter	mit	Urenkel

Seitenlinie - völliges Eheverbot bis zum 3. Grad

Absteigende Seitenlinie - Vaterseite

1. Grad:	2. Grad:	3. Grad:
Geschwister	Geschwisterkinder wenn beide Väter Brüder sind oder wenn der Vater des einen und die Mutter des anderen Geschwister sind	Geschwisterkinder, wenn beide Großväter Brüder sind oder wenn der Großvater des einen und die Großmutter des anderen Geschwister sind

Absteigende Seitenlinie - Mutterseite

Geschwisterkinder, wenn beide Mütter Schwestern sind	Geschwisterkinder, wenn beide Großmütter Schwestern sind
--	--

Aufsteigende Seitenlinie - Vaterseite

1. Grad:	2. Grad:	3. Grad:
Onkel (Vatersbruder) Tante (Vatersschwester)	Großonkel (Großvatersbruder) Großtante (Großvatersschwester)	Urgroßvatersbruder Urgroßvaterschwester

Aufsteigende Seitenlinie - Mutterseite

Oheim (Muttersbruder) Muhme (Mutterschwester)	Großmuttersbruder Großmutterschwester	Urgroßmuttersbruder Urgroßmutterschwester
--	--	--

Vetter (Cousin) und Base (Cousine) sind nicht eindeutig festgelegt. Ursprünglich bedeuteten sie: Sohn des Onkels oder der Tante, später das gleiche wie Onkel - Tante und Oheim – Muhme, dann weitläufiger Verwandter.

Wenn ein Mann 2 Söhne hat, die auch wieder jeder einen Sohn haben, dann sind letztere Vettern.

Seit dem 6. Jahrhundert Ausdehnung des Ehehindernisses auf alle erbberechtigten Blutsverwandten bis zum 7. Grad.

Einschränkung durch Papst Innozenz III. auf 4 Grade.

Heute wird auch der 4. Grad weggelassen.

Schwägerschaft

ist das aus einer Ehe hervorgehende Verhältnis des einen, Ehegatten zu den Blutsverwandten des anderen. Sie wird wie die Blutsverwandtschaft nach Graden berechnet, wobei jeder Ehegatte mit den Blutsverwandten des anderen Gatten im selben Grade verschwägert ist, in welchem dieser mit ihnen blutsverwandt ist.

Beispiel: Geschwister sind blutsverwandt im 1. Grad.
Wenn also ein Mann die Schwester seiner 1. Frau heiratet,
besteht eine Schwägerschaft 1. Grades.

Nicht verschwägert sind die Blutsverwandten der beiden Gatten unter sich.

Vor 1918 gab es auch noch die **illegitime Schwägerschaft**, die aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr hervorging.

Ein Ehehindernis bildet die Schwägerschaft in allen Graden der geraden Linie, in der Seitenlinie, aber seit 1918 nur noch im 1. und 2. Grad.

Die Kirche dispensierte zwar in der geraden Linie jedoch ungern, und im 1. Grad nur in ganz außerordentlichen Fällen durch Rom.

Ab 721 war die Ehe zwischen Verschwägerten bis zum 7. Grade verboten.

Spätestens ab dem 12. Jahrhundert leitete man eine Schwägerschaft auch aus einem außerehelichen Geschlechtsverkehr ab.

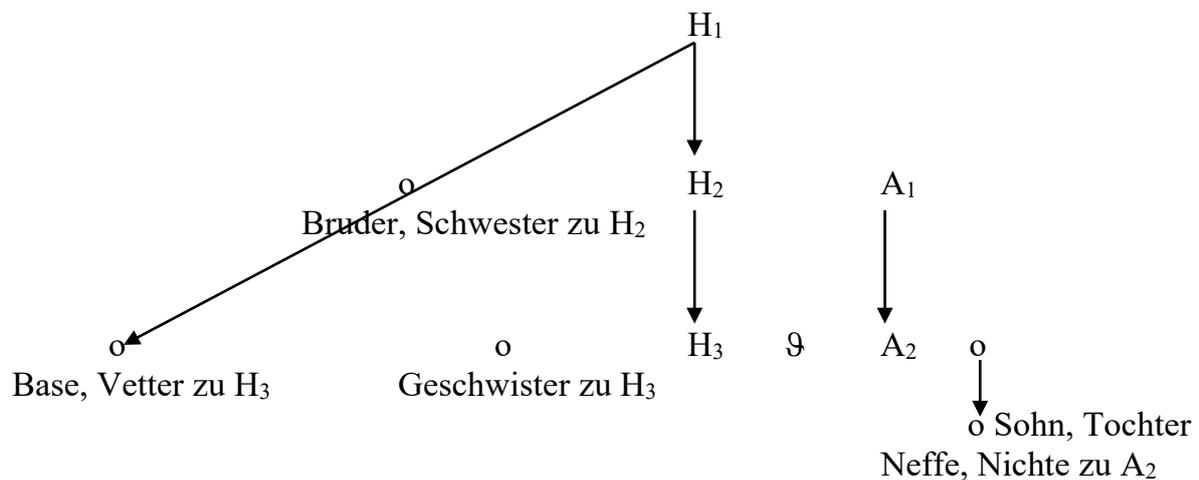
Man leitete sogar eine Schwägerschaft mit dem Beischläfer und den Verwandten des anderen bis zum 3. Grad ab

Ebenso stellte man eine Schwägerschaft fest zwischen den Kindern aus einer späteren Ehe des Überlebenden und den Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten.

Und es gab sogar eine **Schwägerschaft subveniens** oder **subsequens** durch den ehebrecherischen Geschlechtsverkehr eines der Gatten mit einem Blutsverwandten des anderen, die zu einem Verbot des weiteren ehelichen Verkehrs zwischen den Gatten führte.

Papst Innozenz. III. beschränkte das Ehehindernis der Schwägerschaft in der Seitenlinie auf die ersten 4 Grade und später wurde die **illegitime Schwägerschaft** auf den 1. und 2. Grad reduziert und wurde schließlich auf die **Schwägerschaft in der geraden Seitenlinie** beschränkt.

Heute beschränkt sich die Kirche auf die gleichen Eheverbote wegen Schwägerschaft wie das BGB bzw. wie das Ehegesetz.



Onkel und Tante sind Bruder und Schwester meines Vaters oder meiner Mutter.
Die Kinder meines Onkels oder meiner Tante sind meine Base oder mein Vetter.

Eine Nichte ist ein Bruderkind oder ein Schwesterkind und deren Mann ist ein
angeheirateter Neffe.

Ein Neffe ist ein Bruderkind oder Schwesterkind.

dispens imped. pub. honest.

Aus:

Thomas Kirsch, Das Ehetrennungs- und scheidungsrecht Bayerns im 19.
Jahrhundert

Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Würde eines doctor iuris der Juristischen
Fakultät der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg, 2005

Das Impedimentum publicae Honestatis stellt das achte Hindernis dar und entsteht
durch eine Verlobung. Mit der Verlobung entsteht nach dem Kirchenrecht zwischen
einem verlobten Teil und den Blutsverwandten des anderen Teils eine Verwandtschaft
ersten Grades. Hieraus ergibt sich, dass ein Verlobter nach seinem
Verlobungsversprechen weder die Schwester, die Mutter oder Tochter seiner
Verlobten heiraten kann.

Gleiches gilt für die Verlobte in Bezug auf den Bruder, Vater und Sohn des Verlobten.
Ist die Verlobung hingegen wieder aufgelöst worden, so unterscheidet man, ob die
Auflösung mit beiderseitiger Bewilligung oder aber durch andere neu entstandene
Ursachen geschehen ist. Im letzten Fall bleibt das Impediment erhalten, erstensfalls
entfällt es.

Was für die Verlobung gilt, gilt natürlich nach der Eheschließung umso mehr.

cognatio spiritualis [geistliche Verwandtschaft - entsteht nach Kanonischem Recht aus der Taufe zwischen dem Taufenden, dem Taufkind und seinen Eltern, sowie zwischen dem Taufpaten, dem Täufling und seinen Eltern; entsprechend auch aus der Firmung. Sie bildet ein Ehehindernis.] *da des Bräutigams Mutter Taufpatin des illeg. Kindes der beiden Brautleute ist.*